

# **Satzung über die Benutzung der Grillplätze des Marktes Bodenmais**

(Grillplatzsatzung)

Vom 18.05.2010

Der Markt Bodenmais erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayer (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Grillplätze an der Wasserreserve und an der „Kuhgasse“ (am Eckensteiner Weg) sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Bodenmais.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

Der Grillplatz steht zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf gewerbliche Nutzung besteht nicht.

## **§ 3 Anmeldung und Vergabe**

Interessierte, die den Grillplatz benutzen möchten, haben sich möglichst frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung bzw. der von Gemeindeverwaltung beauftragten Person anzumelden.

## **§ 4 Verhalten**

- (1) Der Grillplatz und seine Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer des Grillplatzes müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Benutzen der Grillplatzanlage ist von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr, an Freitagen und Samstagen bis 00:00 Uhr gestattet. Das Zelten und Übernachten auf der Grillplatzanlage ist nicht gestattet.
- (4) Auf § 3 der Lärmschutzverordnung des Marktes Bodenmais wird hingewiesen.

- (5) Die Grillplatzanlage ist nach erfolgter Benutzung spätestens am Folgetag bis 12.00 Uhr gereinigt von jeglichem Unrat, Flaschen, Papier usw. zu übergeben. Die aufgestellten Abfallsammler sind von den Benutzern zu entleeren. Der angefallene Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 5 Kautio**

- (1) Zur Sicherstellung der Reinhaltung des Grillplatzes ist bei Anmeldung eine Kautio in Höhe von 100 € bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Wird der Grillplatz nicht in ordnungsgemäßem Zustand (siehe § 4) übergeben, so kann der Markt Bodenmais die Kautio zur Begleichung von Reinigungs-, Entsorgungs- oder Reparaturkosten verwenden. Ein Verfall der Kautio bedeutet nicht, dass der Markt Bodenmais nicht auch ggf. höhere Kosten geltend machen kann.
- (2) Bei Ordnungsgemäßer Rückgabe des Grillplatzes wird die Kautio vom Markt Bodenmais binnen einer Woche in voller Höhe zurückerstattet.

### **§ 6 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf dem Grillplatz Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder auf den Grillplatz Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Grillplatz verwiesen und/oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. den Grillplatz und/oder dessen Einrichtungen vorsätzlich beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 4 Absatz 1),
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer des Grillplatzes andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 4 Absatz 2),

3. als Benutzer des Grillplatzes den Verboten des § 4 Absatz 3 zuwiderhandelt,

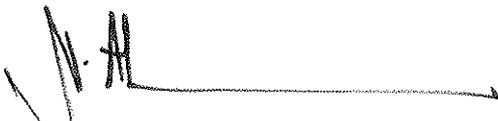
### **§ 9 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Im Falle der Nichteinhaltung der Pflicht nach Abs. 1 werden gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 27 Abs. 1 GO i.V.m. dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen.

### **§ 10 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Bodenmais, den 18.05.2010



A d a m

Erster Bürgermeister